

	QM - SYSTEM	QMA-Nr.:	09-03-03
	MERKBLATT RECYCLINGFÄHIGER BAUSCHUTT EINSCHL. STRAßENAUFBRUCH	REVISION:	01
		SEITE:	1 von 1

Merkblatt Recyclingfähiger Bauschutt einschl. Straßenaufbruch

1. Begriffsbestimmungen Bauschutt

Feste mineralische Materialien, die beim Abbruch bzw. Neubau und sonst. Maßnahmen an Bauwerken anfallen:
Betonabbruch u.-teile, Mauerwerksabbruch und Dachsteine (auch Tonziegel), Asphalt, Natursteine

1.1. Unbelasteter Bauschutt / Straßenaufbruch

... enthält keine Stoffe, die Mensch, Boden und Gewässer nachteilig beeinträchtigen und die als Gemenge eine Verwertung verhindern, unmöglich oder unsinnig machen.

Unbelastet heißt, keine Schadstoffanteile und keine Störstoffanteile sind enthalten.

1.1.1. **Schadstoffe:**

- gesundheits- u. umweltgefährdende Lösungsmittel, Färb- u. Anstrichstoffe sowie Holzschutzmittel
- Mineralöle und -produkte einschl. Altöle (Hydraulik-, Schal-, Trafo- und Kondensatorenöle)
- teer- / pechhaltige Stoffe
- krebserregende Faserbaustoffe bzw. Verbundwerkstoffe (Asbestzement, Dämmwolle)
- rußhaltiges oder rußbehaftetes Material; z.B. Schornsteine, Kachelofenteile, Schamotte

zulässige Schadstoffgrenze: 0 Vol.- %

1.1.2. **Störstoffe :**

Aussortierbare Anteile wie Holz, Glas, Metallteile, Kabel, Plast, Pappe/Papier, Gipsprodukte, Gas-/ Holzbeton, Keramik, Boden / Sand, Lehm/Ton (ungebrannt), die separat zu entsorgen sind.

zulässige Störstoffgrenze: 5 Vol.- %

2. Annahme oder Verweigerung zur Verwertung

Unbelasteter Bauschutt / Straßenaufbruch ist dann in unserem Sinne annahme- und **recyclingfähig**, wenn

1. dieser absolut **schadstofffrei**,
2. **störstofffrei** ist (gilt bis 5 Vol.- %) und
3. der Bodenanteil **max. 10 Vol.- %** beträgt.

Ist **jede** dieser Voraussetzungen **erfüllt** und liegt kein anderer Verdacht vor, erfolgt die **Annahme** auf dem Zwischenlager Wusterhausen nach gültigen Annahmepreisen.

Sofern jedoch eine dieser Bedingungen **nicht erfüllt** ist oder der begründete Verdacht dazu besteht, erfolgt eine schriftlich protokollierte **Annahmeverweigerung**. In Ausnahmefällen kann dann eine **zulagepflichtige** Annahme erfolgen, wenn der Störstoff- und Bodenanteil den Bedingungen des Annahmekataloges entspricht.

In Verbindung mit unserem Containerdienst erfolgt bei Annahmeverweigerung (Nichteinhaltung der Annahmebedingungen) eine zusätzlich kostenpflichtige Anlieferung auf einer dafür zugelassenen Verwertungs- oder Entsorgungsanlage.

Stellt sich **nachträglich** heraus, dass angeliefertes Material nicht den Annahmebedingungen entspricht, werden entsprechende Maßnahmen vom Betreiber eingeleitet. Alle hierbei anfallenden Kosten trägt der Anlieferer. Dieser bleibt außerdem Eigentümer des Materials und ist zur **Rücknahme** verpflichtet.

Die Rücknahmeverpflichtung gilt auch, wenn die Behandlung /Verwertung der Abfälle wegen Betriebseinstellung oder anderer Gründe nicht abgeschlossen ist.

3. Weitere grundsätzliche Hinweise

Mit Auftragserteilung an unseren Containerdienst sowie der Benutzung unseres Zwischenlagers werden die allg. Entsorgungsbedingungen, die Annahmekriterien und –voraussetzungen wie auch vorliegendes Merkblatt bekannt gegeben . Sie gelten grundsätzlich als vereinbart.

Erstellt:	Alisch	Geprüft:	Alisch	Freigabe:	Alisch
Funktion:	GF	Funktion:	GF	Funktion:	GF
Datum:		Datum:		Datum:	
Unterschrift:	i.O.gez.	Unterschrift:	i.O.gez.	Unterschrift:	i.O.gez.